Das Haus Liechtenstein sucht beim Kurfürsten von Mainz um Unterstützung im Kurfürstenkollegium bei seinen Aufnahmebestrebungen in den Reichsfürstenrat an. Abschr., Regensburg 1664 Mai 10, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 40, unfol.

[1] Dicatum Ratisbonæ¹ den 10. Maii 1664.

Hochwürdigster churfürst².

Was bey euer churfürstlich gnaden iungst verruckter tagen ich als fürst liechtensteinischer gewalthaber wegen admittirung ad sessionem et votum³ iezt gerügten hauses in das hochlöbliche Reichsfürsten Collegium⁴ gehorsambst so schrifft- als mündlichen an- und vorgebracht, werde dieselbe dessen sich annoch gnädigst zu entsinnen wissen.

Obwohlen mich nun keiner abschlägigen resolution⁵ von denen hochlöblichen Churfürstlichen Collegiis leicht zu befahren hat, zumahlen ausführlichen deducirt, was massen ob gedachtes fürstliches haus von Liechtenstein bereits anno 1608 im fürstenstand restituirt, und sothane admittirung in den hochlöblichen Reichsfürstenrath von anno 1630 bis anhero urgirt, auch bey lezt gehaltenen Reichstag⁸ anno 1654 auf iezt annoch ist ehender [2] verlangter massen admittirt zu werden, daß fürstliche haus Liechtenstein vertröstet worden. Je demnach auf dem fall und da wider mein gehorsamstes verhofen die hochlöbliche Chur- und Fürstliche Collegia die würckhliche admittirung hochgedachten fürstlichen hauses in den Reichsfürstenrath wegen nicht habung fürstmessiger immediat reichsgütter difficultiren und also ob diser ursachen sich eines willfährigen nicht resolviren 9 wolten, damit wenigstens durch herausgebung von denen hochlöblichen directoriis einer vorsehungs-schrifft ob besagten fürst liechtensteinischen hause von denen neuen fürsten die præcedenz¹⁰ in sessione et voto reservirt und sobalden dasselbte sich mit immediat reichsgütter begüttert haben werde, eo ipso gleich ad sessionem et votum in Imperio qualificirt wurde, und so dan ohne ferners insinuiren¹¹ und introduciren mit nehmung ihrer stelle und orths in dem hochlöblichen Reichsfürstenrath sich einzufinden, zu sezen und votiren berechtet seye, wie nit weniger, daß diejenige, so etwan [3] unterdessen in selbiges Fürstliches Collegium admittirt wurden, kein præcedentiam zu begehren, befugt wahren, und dis ob gedachtes per expressum¹² paragraphum in dem ersten reichsabschied eingeruckt werde.

Also euer churfürstlich gnaden unterthänig gehorsamst angehe und bitte, sie geruhen gnädigst, dis mein unterthänigstes gesinnen bey oft hoch gedachten hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis mit der hohen authoritet also zu patrociniren, damit umb so vill schleuniger das fürstliche haus Liechtenstein dero verlangen, wie gedacht, erreichen könte, welche hohe gnad umb euer churfürstlich gnaden dasselbte hinwiderumb mit schuldigen diensts erweisungen

¹ Diktiert Regensburg (D).

² Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) war ab 1647 Kurfürst und Erzbischof von Mainz. Vgl. Alfred WENDEHORST, Johann Philipp von Schönborn; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 10 (1974), S. 497–499.

³ "admittirung ad sessionem et votum": Zulassung zu Sitz und Stimme.

⁴ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁵ Entscheidung.

⁶ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlange der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1998.

⁷ hingeführt.

⁸ "Reichstag" bzw. ab 1663 "Immerwährender Reichstag" war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. V gl. Walter FÜRNROHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁹ entschließen.

¹⁰ Vorrang.

¹¹ schriftliches Bekanntmachen.

¹² ausdrücklichen.

abzudienen sich allweeg begierig zeigen wird. Ich aber mich zu dero churfürstlichen hulden und gnaden unterthänigst empfehle als der ersterbe.

Euer churfürstlich gnaden.

Unterthänigster fürst liechtensteinischer gevollmächtigter.

Johann Christoph von Andlern.

[4] Das vorstehende abschrifft em beym churfürstlich Maynzischen Reichsarchiv befindtlichen wahren originali nach vorgangener genauer collationirung von worth zu worth gleichlautendt befunden worden, wirdt unter dem dermahlen gebräuchigen churfürstlichen Maynzischen Reichsdirectorial¹³ [...] hiemit beurkundet

Signatum Regensburg, den 4. Maii [...]

Churfürstlich [...] Canzeley.^a

AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 40, unfol.

^a Darüber ist ein Siegel unter Papiertektur über seine Libellschnur aufgedrückt.

¹³ Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71.